

2. Richtlinien

2.4 Richtlinien für Landesfachverbände

2.4.3. Richtlinie für die Bereitstellung von Zuschüssen zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und des Vereinsservice in den Landesfachverbänden

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

- Ein übergeordnetes sportpolitisches Ziel des Landes-SportBundes Niedersachsen e. V. (LSB) ist es, den sportinteressierten Menschen in Niedersachsen den Zugang in die Sportvereine zu öffnen und die bestehenden Mitgliedschaften langfristig abzusichern.
- Hierzu sind für die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Sport sowie für die zahlreichen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer Hilfestellungen zur Bewältigung ihrer Aufgaben zu geben. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die sportfachliche Arbeit in den Mitgliedsvereinen zu sichern und diese in die Lage zu versetzen, ein möglichst flächendeckendes, den unterschiedlichen Interessen und Neigungen der Sporttreibenden entsprechendes sozialverträgliches und nachhaltiges Sportangebot zu gewährleisten.
- Hierzu sind umfassende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und des Vereinsservice durch die Landesfachverbände notwendig.
- Unter dem Leitmotiv „Stärkung der Vereinsarbeit“ weist der Landesfachverband in seinen Strukturen und konkreten Arbeitsschritten und -prozessen nach, dass er als wichtige Grundsäulen seiner Arbeit die Bereiche Öffentlichkeitsarbeit und Vereinsservice anbietet.
- Beide Aufgabengebiete decken in ihrer Gesamtheit folgende Arbeitsbereiche ab, die ausgewiesene Aufgabenfelder sind, bzw. im Rahmen einer Aufbauphase Schritt für Schritt realisiert werden sollen. Sie umfassen:
 - einen Informationsdienst
 - die Vereinsberatung
 - die Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gliederungen und Mitgliedsvereine
 - das Bedienen, Helfen und Vermitteln innerhalb und außerhalb der Sportorganisation.

Hierzu gewährt der LSB aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen Zuschüsse.

2. Fördervoraussetzungen

Das Kontingent darf grundsätzlich nur 10 % vom zugewiesenen Gesamtkontingent betragen. Ausnahmen sind möglich, hierüber entscheidet das zuständige LSB-Organ. Fördervoraussetzung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann.

Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.

3. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

3.1. Öffentlichkeitsarbeit

Erstattungs- und abrechnungsfähig im Rahmen der bereitgestellten Kontingente sind:

Druck- und Herstellungskosten für

- Verbandszeitschriften und ausgewiesene landesspezifische Seiten in Mitteilungsschriften der Spitzenverbände
- Lehrgangs-, Veranstaltungs- und Meisterschaftsbroschüren, Ergebnis-, Bestenlisten etc.
- Printmedien/Druckerzeugnisse (Faltblätter, Plakate usw.) zur Weitergabe als Informations-, Werbe- und Beratungsmaterialien an Vereine oder andere
- Fachbroschüren

sowie die damit zusammenhängenden Versandkosten. Sofern diese Materialien aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen bezuschusst werden, ist auf die Mittelherkunft hinzuweisen (siehe Publizitätsgrundsätze des LSB unter www.lsb-niedersachsen.de/Medien/Medienportal).

Personalausgaben für

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die ausschließlich in diesem Aufgabengebiet tätig sind, sowohl in Vollzeit- als auch Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen (z. B. auch Honorarverträge), wenn diese nachweisbar über entsprechende Qualifikationen, Fähig- und Fertigkeiten verfügen, die dem LSB in schriftlicher Form als Antrag zur Genehmigung vorgelegt werden (z. B. Volontariat oder Erfahrungen in der (sport-) journalistischen Arbeit).

Entwicklungskosten für

Software, die zur Abwicklung von sportlichen Wettkämpfen (z. B. Meisterschaften, Vergleichskämpfen) sowie zur Durchführung des Punktspielbetriebes bzw. zur Darstellung dieser Ergebnisse im Internet erforderlich ist.

Internetpräsentationen als moderne Informations- und Kommunikationstechnologie für

- Wartungs- und Serviceverträge (z. B. Provider-Kosten)
- Personalausgaben sowohl in Voll- als auch Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen (z. B. auch Honorarverträge)
- Anschaffungskosten für Sachausgaben wie EDV-Anlage/Hard- und Software

Präsentations- und Werbematerialien

- Beamer, Stellwände, Falt-Displays, Poster, Banner, Fahnen o. Ä. für Messe- und Ausstellungsbeteiligungen oder Veranstaltungen, auch zur Ausleihe an Mitgliedsvereine;

Nicht erstattungs- und abrechnungsfähig sind Ausgaben

2.4 Richtlinien für Landesfachverbände

für Wettkampfpässe, Leistungsabzeichen etc. sowie Ausgaben für den allgemeinen Geschäftsbedarf, Portokosten für Vereinsmitteilungen o. Ä.

Außerdem Sportbekleidungen (Trainingsanzüge, T-Shirts o. Ä.), Visitenkarten und typische Verbrauchsmaterialien für den allgemeinen Geschäftsbedarf (Toner, Papier, usw.).

3.2. Vereinsservice und -Vereinsberatung

Erstattungs- und abrechnungsfähig sind:

– **Personalausgaben** für ausgewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Vereinsservice (z. B: Referat/Organisationseinheit „Vereinsservice“), die ausschließlich in diesem Aufgabengebiet tätig sind und über die notwendige Qualifikation (i. d. R. Sportlehrkraft, Diplomsportlehrerin bzw. Diplomsportlehrer, Diplomtrainerin bzw. Diplomtrainer, Sportlehre oder Sportmanagement bzw. Fachhochschulabschluss) verfügen und entsprechend in der Lage sind, konzeptionelle Entwicklungsarbeit zu leisten.

Über Ausnahmen zu Ziffer 3.1 und 3.2 entscheidet das zuständige LSB-Organ auf vorherigen begründeten Antrag.

4. Zuschüsse

Die unter Ziffer 3. „Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung“ genannten Bereiche sind aus den bereitgestellten Kontingenten unter Beachtung des Grundsatzes einer sparsamen Mittelbewirtschaftung abrechenbar.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Antrag auf Förderung von Personalausgaben für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Vereinsservice/ Vereinsberatung ist an den LSB zu stellen.

Dem Antrag auf Bezuschussung sind beizufügen:

- Arbeitsvertrag oder
- Honorarvertrag,
- Stellenplan aus dem die Zuordnung nach Ziffer 3.1 und 3.2 eindeutig hervorgeht und
- Qualifikationsnachweis.

Das Besserstellungsverbot ist zu beachten. Die Vergütung darf nicht höher als Entgeltgruppe E 13 TV-L (vorer BAT II a TdL – Bund/Land) betragen.

Nach Prüfung des Antrages erteilt der LSB dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid.

- **Nicht abrechnungsfähig** sind die Ausgaben für verbandliches Verwaltungspersonal.

6. Prüfung der Mittelverwendung

6.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den

Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz – NSportFG).

- 6.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.
- 6.3. Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
- 6.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

7. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2015 in Kraft und ist bis zum 31.12.2025 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.